

1. Bestellung, Angebot, Vorbehalt

1.1. Allen Bestellungen der Lithoz GmbH („Lithoz“) liegen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ausschließlich die gegenständlichen Einkaufsbedingungen zugrunde, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer („AN“) diese selbst erbringt oder bei Dritten einkauft. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen mit demselben AN, ohne dass Lithoz in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste, bis Lithoz dem AN geänderte AEB bekannt gibt. Sofern der AN den geänderten AEB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AEB als angenommen. Soweit in den AEB Bestimmungen fehlen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn sie in Auftragsbestätigungen aufscheinen und von Lithoz unwidersprochen bleiben.

1.2. Angebote sind Lithoz stets kostenlos zu erstellen. Angebotene Preise/Konditionen behalten zumindest 90 Tage Gültigkeit.

1.3. Lithoz kann die Bestellung kostenlos widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

1.4. Durch die Annahme des Auftrages verpflichtet sich der AN, die Ware genau in der vereinbarten Qualität, Menge und Beschreibung zu liefern, wie im Auftrag selbst oder in beiliegenden Spezifizierungen, Zeichnungen oder technischen Unterlagen bestimmt ist. Geliefertes Material muss den einschlägigen Normen und Vorschriften des Zielortes entsprechen wenn nicht Abweichungen zuvor von Lithoz schriftlich genehmigt wurden.

1.5. Lithoz ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen, der Spezifikationen sowie sonstiger Vertragsbedingungen zu verlangen. Der AN teilt Lithoz innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung schriftlich oder per E-Mail mit, (a) ob die Änderungen möglich sind, (b) ob sie eine Anpassung des Vertrages, insbesondere der Spezifikation und/oder des Terminplans erfordern würden, (c) welchen Zeitraum der AN für die Ausarbeitung eines konkreten Angebots zur Vertragsänderung benötigen würde und (d) welche Vergütung der AN für die Ausarbeitung des Änderungsangebotes berechnen würde.

1.6. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von Lithoz zur Ausführung der Bestellung überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile,

Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren udgl. bleiben im Eigentum von Lithoz und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von Lithoz vom AN weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt, abgeändert oder weiterentwickelt werden.

1.7. Die Vertragserfüllung seitens Lithoz steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

2. Lieferung, Abnahme, Verzug

2.1. Die Bestellnummer von Lithoz ist in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Versandanzeigen und Rechnungen und in sonstigem Schriftverkehr unbedingt anzuführen. Der AN hat bei Lieferungen Liefer- und Gegenscheine unter Anführung der Art und Menge der Ware (und gegebenenfalls auch der Verpackung) beizulegen. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern.

2.2. Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des AN frei Bestimmungsort (Versandanschrift) geliefert. Der Versand durch Frachtführer und/oder Spediteure bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Lithoz. Lieferanweisungen von Lithoz sind einzuhalten. Der Abgang jeder Sendung ist Lithoz unverzüglich anzuzeigen. Der Sendung ist ein Packzettel oder Lieferschein mit Angabe der Bestellungsnummer von Lithoz beizuschließen. Ist kein Lieferschein/Packzettel vorhanden, so muss die Bestellung von Lithoz weder angenommen, noch bezahlt werden. Die Sendung ist an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu versenden. Bei grenzüberschreitenden Sendungen sind mindestens zwei Rechnungen als Zollpapiere sowie Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen. Alle Sendungen, die auf Grund der Nichteinhaltung obiger Versand-, Tarif-, Deklarations-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des AN, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung des Geschäftsganges ermöglicht ist; sämtliche aus der Nichteinhaltung obiger Versand-, Tarif-, Deklarations-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften resultierenden Risiken, Schäden und Kosten gehen zu Lasten des AN bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Papiere bzw. Dokumentation. Der AN ist insoweit in Lieferverzug. Sendungen, welche mit Nachnahme, Barvorschüssen und ähnlichem belastet sind, müssen von Lithoz ebenfalls nicht übernommen werden.

2.3. Der AN ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware und/oder Versandart für eine entsprechende sachgerechte und transportsichere

Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Die Verpackungskosten sind in den Preisen der Bestellung enthalten und die Verpackung selbst ist nicht zu retournieren. Kosten durch Beschädigung der Ware auf Grund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der AN.

2.4. Die Gefahr geht stets erst dann auf Lithoz über, wenn die Lieferung von Lithoz am Bestimmungsort abgenommen wurde.

2.5. Mit Unterfertigung des Liefer- oder Gegenscheines wird lediglich der Empfang der Ware ohne Bezug auf die Qualität derselben bestätigt. Die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgen in angemessener Zeit nach Übernahme, wobei eine stichprobenartige Überprüfung genügt. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird Lithoz dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Die Unterlassung der Rüge von Mängeln im Rahmen der Abnahme führt jedenfalls nicht zum Erlöschen der Ansprüche von Lithoz aus diesen Mängeln. Der AN verzichtet auf den Einwand der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt. Offenkundige Mängel werden von Lithoz innerhalb von 3 Wochen ab Entdeckung angezeigt.

2.6. Bei drohendem Lieferverzug ist Lithoz unverzüglich, schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen. Lithoz ist berechtigt, bei Überschreitung der Liefer- oder Leistungsfrist - unbeschadet weiterreichender Ansprüche - ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

3. Konventionalstrafe

3.1. Verzögert sich die Erbringung einer Leistung aus Gründen die der AN zu vertreten hat oder besteht eine Minderleistung gemäß Punkt 8.1, oder verzögert sich der Echteinsatz des Vertragsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles, so ist Lithoz nach ihrer Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

3.2. Das Rücktrittsrecht von Lithoz im Verzugsfall gemäß ABGB wird dadurch nicht eingeschränkt.

3.3. Als Konventionalstrafe kann Lithoz pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern: EURO 100,-- oder 1/1000 des vereinbarten Gesamtpreises (inkl. UST) der wegen der Verzögerung nicht einsetzbaren Leistungen.

Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit der Auftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des AN bleibt unberührt.

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1. Sofern nicht anders vereinbart (insbesondere in Geheimhaltungsvereinbarungen), können sämtliche Vertragsverhältnisse von Lithoz und vom AN ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich oder per Email gekündigt werden. Lithoz ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur teilweise zu kündigen. Der AN ist zu einer solchen Teilkündigung nur berechtigt, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4.2. Unbeschadet sonstiger wichtiger Gründe ist Lithoz insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden:

- wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt und dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Wochen einstellt; oder
- wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung der Bestellung offensichtlich unmöglich machen, oder
- in den in Punkt 2.6, 3.1, 8.2, 13.1 bzw. 14.3 genannten Fällen.

Sofern den AN ein Verschulden am Eintritt des Auflösungsgrundes trifft, hat er Lithoz neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Neubeauftragung eines Dritten entstehen.

5. Exportkontrolle und Zoll

5.1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Österreichs erfolgen, hat der AN seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der AN in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.

5.2. Der AN ist verpflichtet in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. am Sitz des ANs anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der AN hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-

(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland mit anzugeben. Der AN ist verpflichtet auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

5.3. Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung, so ist der AN verpflichtet Lithoz hierauf schriftlich hinzuweisen.

6. IP Rechte

6.1. An sämtlichen Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle, die Teil der Lieferung sind (Punkt 1.5) oder aber die Hauptleistungspflicht selbst darstellen (z.B. Planungsleistungen), erlangt Lithoz Eigentum, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind Lithoz auf dessen Verlangen herauszugeben. Der AN räumt Lithoz, ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch, ein exklusives, unterlizenzierbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Werknutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Lieferung ein.

7. Software

7.1. Für den Fall der Lieferung von Standardsoftware, räumt der AN Lithoz ein nicht ausschließliches, übertragbares, weltweites und zeitlich unbegrenztes Recht ein,

- die Software und die dazugehörige Dokumentation zu nutzen oder nutzen zu lassen,
- Endkunden, verbundenen Unternehmen iSd. §228 (3) UGB und anderen Distributoren das Recht gemäß lit. a zu lizenzieren, und
- die Software für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch Endkunden, verbundene Unternehmen iSd. §228 (3) UGB oder andere Distributoren kopieren zu lassen.

Der AN, verbundene Unternehmen iSd. § 228 (3) UGB und andere Distributoren sind zusätzlich befugt, Endkunden die weitere Übertragung der Softwarelizenzen an Dritte zu gestatten.

7.2. An für Lithoz entwickelter Individualsoftware räumt der AN Lithoz ein ausschließliches, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software

vornehmen. Nach der Installation wird der AN einen Datenträger, der auf dem System von Lithoz gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (insbesondere Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an Lithoz übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN Lithoz vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in der von Lithoz gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

7.3. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist Lithoz – sowohl für Standard - als auch für Individualsoftware - alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, Lithoz für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens fünf Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

8. Gewährleistung, Haftung

8.1. Unbeschadet der Rechte gemäß Punkt 3, kann Lithoz bei Lieferungen und Leistungen minderer als der bestellten Qualität auch nach Empfangnahme zurückzuweisen, auf Ersatzlieferung zu bestehen, oder kostenlose Beseitigung der Mängel oder angemessene Preisminderung zu fordern. Ersatzlieferungen dürfen nur auf Grund einer Ersatzbestellung zum ursprünglich vereinbarten Preis erfolgen. Die Kosten der Her- und Rücksendung der beanstandeten Ware und die Kosten für den eventuellen Ein- und Ausbau der beanstandeten Materialien sowie alle Folgeschäden sind vom AN zu tragen.

8.2. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von Lithoz entweder unverzüglich zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Lithoz ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie zB. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind Lithoz jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt von Lithoz rechtfertigen, bedarf es keiner Fristsetzung; der AN ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Im Übrigen ist Lithoz bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln innerhalb einer von Lithoz gesetzten Frist oder bei wesentlichen Mängeln, die die

Benützung beeinträchtigen, behält sich Lithoz vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet seiner Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, sofort eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten des AN durchführen zu lassen, auch wenn diese Kosten höher sind als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN.

8.4. Der AN trägt die Beweislast inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.

8.5. Lithoz stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN auch dann zu, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

8.6. Der AN haftet Lithoz für alle anlässlich der vertraglich obliegenden Lieferung bzw. Leistung durch den AN bzw. dessen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet allfälliger Pönalezahlungen. Für etwaige drohende oder erhobene Ansprüche Dritter, insbesondere Produkthaftpflichtansprüche und Ansprüche aus Punkt 8.8 hat der AN Lithoz schad- und klaglos zu halten. Der AN verpflichtet sich, Lithoz auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Lithoz im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

8.7. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des AN, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, binden Lithoz nicht, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit Lithoz schriftlich vereinbart.

8.8. Der AN steht dafür ein, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung der vom AN zu erbringenden Lieferung bzw. Leistung entgegenstehen und dass im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9. Versicherung

9.1. Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Betriebshaftpflicht- oder sonstigen Versicherung in angemessener Höhe, um die vorgenannten Risiken aus Punkt 8 zu versichern. Der AN wird Lithoz auf Verlangen die Versicherungspolize zur Einsicht vorlegen. Die Versicherung ist während des Zeitraumes aufrechtzuerhalten, in dem entsprechende Ansprüche gegenüber Lithoz oder dem AN geltend gemacht werden können. Über die Beendigung und deren Zeitpunkt wird der AN Lithoz vorab schriftlich informieren.

10. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

10.1. Rechnungen sind elektronisch an invoices@lithoz.com zu übersenden. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung ist Lithoz berechtigt, Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung und

Rechnungserhalt zu leisten. Bei Zahlungsverzug schuldet Lithoz Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank pa.

10.2. Legt der AN trotz der bis dahin nur teilweise erbrachten Lieferung oder Leistung Rechnung auf den vollen Betrag der Bestellung, ist Lithoz berechtigt, entweder den Rechnungsbetrag auf den Umfang der Teillieferung zu kürzen, oder die Frist für die Begleichung der Rechnung und für die Inanspruchnahme des Skontos erst vom Tage der Übernahme der letzten Teillieferung an zu berechnen.

10.3. Die Zahlungs- bzw. die Skontofrist beginnt, sobald die Lieferung bzw. Leistung von Lithoz vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei Lithoz eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung bzw. Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei Lithoz voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Lithoz aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist für den aufgrund von Mängeln zurückbehaltenen Betrag beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

10.4. Zahlungen von Lithoz bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung oder einen Verzicht auf Lithoz zustehende Rechte, insbesondere aus Gewährleistung, Pönale oder Schadenersatz.

10.5. Soweit nicht anders vereinbart, ist Lithoz zur Einbehaltung eines 5%igen, nicht zu verzinsenden Haftrücklasses (gerechnet von der Bruttoabrechnungssumme) für die Dauer der Gewährleistungsfrist berechtigt.

10.6. Lithoz ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit eigenen Forderungen kompensationsweise zu tilgen. Der AN stimmt einer solchen Abtretung hiermit zu. Der AN ist gegenüber Lithoz nicht zur Aufrechnung berechtigt. Eigentumsvorbehalte oder Zurückbehaltungsrechte des AN und vergleichbare gesetzliche oder vertragliche Sicherungsmittel des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

11. Geheimhaltung

11.1. Der AN und Lithoz verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder die dem

Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

11.2. Der AN darf die Zusammensetzung oder Struktur der von Lithoz gelieferten Produkte nicht analysieren, zurückentwickeln oder auf andere Weise zu bestimmen versuchen, es sei denn, Lithoz hat dies schriftlich genehmigt.

11.3. Der AN und Lithoz werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung dieser Vertraulichkeit verpflichten.

11.4. Der AN und Lithoz werden das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung wahren.

12. Meistbegünstigungsrecht

12.1. Der AN räumt Lithoz ein Meistbegünstigungsrecht ein. Sollte der AN einem anderen Kunden für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen gewähren, hat Lithoz den Anspruch, dass der Vertrag in diesem Sinne geändert wird.

13. Abtretung

13.1. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte durch den AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Lithoz unzulässig und berechtigt Lithoz, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Die Forderungsabtretung durch den AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Lithoz zulässig.

14. Compliance, Corporate Governance

14.1. Der AN hat Lithoz spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt sind. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

14.2. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der

Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

14.3. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Lithoz unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

15. Sonstiges

15.1. Der AN ist verpflichtet, Lithoz Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

15.2. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

15.3. Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden unwirksame Bestimmungen durch eine andere, rechtlich wirksame Bestimmung ihrem Sinn nach ersetzt.

15.4. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie solcher Rechtsnormen, die auf die Anwendbarkeit des Rechts anderer Staaten verweisen.

15.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Lithoz und dem AN ist das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz der Lithoz GmbH (Wien, Österreich).